Metadatenreport

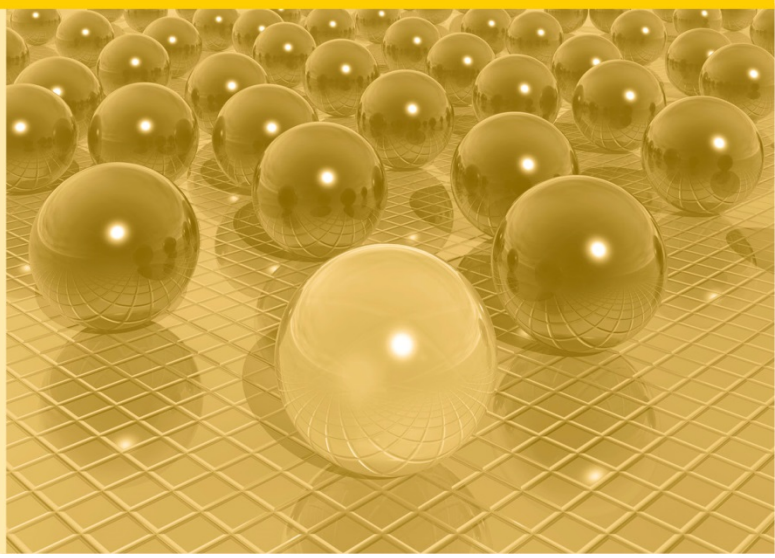

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Körperschaftsteuerstatistik 2016 (EVAS-Nummer: 73211)

Version 1

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER
FORSCHUNGSDATENZENTREN

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen–
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im November 2021

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2021
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:
Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Körperschaftsteuerstatistik 2016 (EVAS-Nummer: 73211). Version 1. Standort Hessen 2021.

Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Körperschaftsteuerstatistik 2016 (EVAS-Nummer: 73211)

Version 1

Inhalt

1. Allgemeine Informationen 2
   1.1 Ziel/Zweck der Statistik 2
   1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen) 2
   1.3 Erhebungsart 3
   1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit 3
   1.5 Berichtskreis/Berichtsweg 4
   1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt 5
   1.7 Periodizität 5
   1.8 Regionale Ebene 5
2. Methodik 5
   2.1 Erhebungsmethoden 5
   2.2 Erhebungsinhalte 6
   2.3 Auswahlgrundlagen 6
   2.4 Methoden der Stichprobenziehung 6
   2.5 Aufbereitungsverfahren 6
   2.6 Hochrechnungen 7
   2.7 Methodische Änderungen 7
   2.8 Klassifikationen 7
   2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit 7
3. Qualität 8
4. Zentrale Veröffentlichungen 10
5. Angebote der FDZ 11

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel/Zweck der Statistik

Die Statistik über die Körperschaftsteuer (kurz: Körperschaftsteuerstatistik) liefert wesentliche Informationen über das Ergebnis des Steuerfestsetzungsprozesses sowie über die Wirkungsweise der Steuer. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems unverzichtbar.

1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I, S. 1250, 1409) in seiner jeweils gültigen Fassung
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/635_StStatG.pdf?__blob=publicationFile

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils gültigen Fassung
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/010_BStatG.pdf?__blob=publicationFile

Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in seiner jeweils gültigen Fassung
http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365) in seiner jeweils gültigen Fassung
http://www.gesetze-im-internet.de/kstdv_1977/

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in seiner jeweils gültigen Fassung
http://www.gesetze-im-internet.de/estg/

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717) in seiner jeweils gültigen Fassung
http://www.gesetze-im-internet.de/estdv_1955/

1.3 Erhebungsart

Es handelt sich um eine Vollerhebung und um eine Sekundärstatistik.

1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit

Erhebungseinheiten sind Körperschaftsteuerpflichtige, die zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden. Körperschaften unterliegen der Steuerpflicht entweder mit ihren gesamten Einkünften (unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 KStG) oder nur mit ihren inländischen Einkünften (beschränkte Steuerpflicht nach § 2 KStG). Einige Körperschaften sind jedoch von der Körperschaftsteuer befreit (vgl. § 5 KStG) oder müssen diese nur eingeschränkt entrichten (vgl. § 6 KStG).

Unbeschränkt steuerpflichtig für die Körperschaftsteuerstatistik sind nach § 1 KStG folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

- Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften;
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
- nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche im In- und Ausland erzielten Einkünfte.

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind nach Maßgabe des § 2 KStG dagegen:

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften;
- Sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit den inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen.

Auskunftspflichtige sind die Finanzverwaltungen. Die Erhebungsgesamtheit bilden sämtliche Körperschaftsteuerpflichtige, die zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden.

1.5 Berichtskreis/Berichtsweg

Der Berichtskreis sind sämtliche Körperschaftsteuerpflichtige, die zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden. Analog zur Einkommensteuer ist die Körperschaftsteuer die Steuer auf das Einkommen und den Ertrag von juristischen

Personen, anderer Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des EStG bzw. KStG das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

Der Berichtsweg verläuft über die Finanzverwaltungen. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Landesämter übermittelt.

1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

1.7 Periodizität

Seit 2013 jährlich, davor dreijährlich (erstmals 1992).

1.8 Regionale Ebene

Grundsätzlich nach Gemeinden. Dies kann in älteren Berichtsjahren eingeschränkt sein. Eine Übersicht der Gliederungen ab dem Veranlagungsjahr 2001 kann dem zweiten Teil des Metadatenreports „Produkt“ entnommen werden.

2. Methodik

2.1 Erhebungsmethoden

Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und i. d. R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter

der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt führt die dezentral erhobenen Ergebnisse zu einem Bundesergebnis zusammen.

2.2 Erhebungsinhalte

Die Körperschaftsteuerstatistik bildet die Veranlagung zur Körperschaftsteuer eines Veranlagungszeitraums ab. Seit dem Veranlagungsjahr 2008 werden für die steuerpflichtigen Körperschaften alle auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung enthaltenen Angaben erhoben und ausgewertet. Des Weiteren werden der Sitz des Unternehmens (Gemeinde), die Rechtsform, das Organschaftsverhältnis, der Wirtschaftszweig, die Art der Steuerpflicht sowie die Veranlagungsart einbezogen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 StStatG).

2.3 Auswahlgrundlagen

Alle den Finanzämtern gemeldeten Veranlagungen der Körperschaftsteuer.

2.4 Methoden der Stichprobenziehung

Es wurde keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

2.5 Aufbereitungsverfahren

Die mit der Finanzverwaltung vereinbarten Lieferdatensätze basieren auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (abrufbar unter www.finanzamt.de). In den Statistikjahren bis 2013 wurde von den Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage „St“ ausgefüllt, die Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält. Die übermittelten Daten werden in den statistischen Landesämtern Plausibilitätskontrollen unterzogen. Hierbei wird insbesondere die Zuordnung des Wirtschaftszweiges und des amtlichen Gemeindeschlüssels überprüft sowie die Zugehörigkeit zu einer Organschaft und bei Steuernummernwechsel (aufgrund von Sitzverlagerung oder Zuständigkeitswechsel), ob ein Doppelfall

vorliegt. Können Unplausibilitäten nicht durch Recherche geklärt werden, werden sie ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bereinigt. Für die Erstellung des Bundesergebnisses werden die plausibilisierten Datensätze von den statistischen Landesämtern für das Statistische Bundesamt freigegeben.

2.6 Hochrechnungen

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

2.7 Methodische Änderungen

-

2.8 Klassifikationen

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). https://www.klassifikationsserver.de/klassService/index.jsp?variant=wz2008

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS; zum 31.12. des Berichtsjahres + 3). https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html

2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit

Da EStG und KStG Bundesgesetze sind, ist eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben.

Aufgrund häufiger Änderungen im Steuerrecht sind zeitliche Vergleiche nur eingeschränkt möglich. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst.

Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ 93) und 2002 (Einführung der WZ 2003) und 2009 (Einführung der WZ 2008) für die Körperschaftsteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Ein Vergleich von Ergebnissen verschiedener Berichtsjahre auf der Gemeindeebene ist nur eingeschränkt möglich, da sich die Gebietsstände durch Auflösungen, Umgliederungen und Neubildungen von Gemeinden verändert haben.

3. Qualität

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Die Daten stammen aus dem Besteuerungsverfahren, daher ist mit wenigen Einschränkungen von einer hohen Qualität auszugehen. Bei Angaben, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z. B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

Für eine Beschreibung der Einschränkungen stehen die Qualitätsberichte „Körperschaftsteuerstatistik“ zur Verfügung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#sprg383060

4. Zentrale Veröffentlichungen

Gude, Juliane: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In: Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.

Statistisches Bundesamt: Körperschaftsteuerstatistik 2015, Qualitätsbericht, Wiesbaden 2018. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/einfuehrung.html [letzter Zugriff 19.11.2021]

Statistikportal der statistischen Ämter des Bundes und der Länder https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/steuern-regional

Fachserie 14 Reihe 7.2 und weitere Publikationen des Statistischen Bundesamtes.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#sprg236432 [letzter Zugriff 19.11.2021]

GENESIS
Daten in GENESIS-online unter
https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1588232536132&code=73211 [letzter Zugriff 19.11.2021]

Literatur-Datenbank der FDZ:
http://www.forschungsdatenzentrum.de/literaturdatenbank.asp

5. Angebote der FDZ

Für die Körperschaftsteuerstatistik 2016 stehen die On-Site Zugangswege (kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den verfügbaren FDZ-Produkten der Körperschaftstatistik finden Sie auf:
https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/steuern/koeperschaftsteuer

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Körperschaftsteuerstatistik 2016 (EVAS-Nummer: 73211)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com